



**ZEICHENERKLÄRUNG**

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 7 BauGB)

	GEWERBEBEZIEH (GE)
G <sub>Hmax</sub> z.B. 0,6	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE
0	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
	ABWEICHENDE BAUWEISE

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE
GRUNDFLÄCHENZAHL	-
-	BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - GEH- UND RADWEG
  - FAHRBAHN
  - VERKEHRSGRÜN
  - PARKPLATZ
- LANDWIRTSCHAFTLICHER WIRTSCHAFTSWEG
- VERSORGSANLAGE SCHMUTZWASSERPUMPWERK
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE  
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT  
HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- GRÜNORDERMÄSSIGE MASSNAHMEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZIFFERN 1.6 UND 1.7)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GEH-, FAHR-, LEITUNGSRECHT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEM VORKEHRUNGEN  
FESTSETZUNG DER LÄRMPELBEREICHE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 1.8)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)
  - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - WASSERSCHUTZGEBIET
- KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB, § 1 Plan ZV)
  - GRENZE DES BENACHBARTEN BEBAUUNGSPLANS
  - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GEBÄUDEBESTAND (WOHN-, NEBENGEBÄUDE)

**ZWECKVERBAND GEWERBEPARK RAUM OFFENBURG**

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN  
GEBIET : "GEWERBEPARK RAUM OFFENBURG TEILGEBIET HOHBERG, 1. BAUABSCHNITT"

M. 1:1000  
IM ORIGINAL

PLANVERFAHREN :	10.12.2003
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS :	17.05.2004 - 08.08.2004
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 Abs. 1 BAUGB :	10.05.2004 - 04.06.2004
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE GEM. § 4 Abs. 1 BAUGB :	08.08.2004 - 08.09.2004
OFFENLAGE GEM. § 3 Abs. 2 BAUGB :	15.10.2004
SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 Abs. 1 BAUGB :	

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESSES PLANES SOME DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN ERGÄNZENDEN BESCHLÜSSEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES ÜBEREINSTIMMT.

(SEDEL) DER ZWECKVERBANDSVORSITZENDE

PLANGRUNDLAGE: DIE PLANUNTERLAGE NACH DEM STAND MAI 2003 ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZV VOM 18.12.1990

(SEDEL)

PLANERSTELLUNGSdatum:	GEZ. : SAM	DER PLANER :
15.10.2004	BEAR. : SAM	Freie Architekten · Freie Stadtplaner Architektur · Städtebau · Projektentwicklung Schwabenring 12 · D-79098 Freiburg Tel 07 61/3 68 75-0 · Fax 07 61/3 68 75-17 Info@kbf-freiburg.de · www.kbf-freiburg.de
PROJEKT NR. S-02-234	FORMAT: 65 / 70	<b>Körber Barton Fahle</b>